

ben), hat es erneut in die Beweisaufnahme einzutreten. Hat der Ergänzungsrichter an der Entscheidung nicht mitgewirkt, ist er im Rubrum des Urteils nicht aufzuführen.

3. Der **Staatsanwalt** nimmt i. d. R. an der Hauptverhandlung teil, seine Teilnahme ist jedoch nicht für jede Hauptverhandlung obligatorisch. Soweit das Gesetz die Teilnahme obligatorisch verlangt (z. B. im Strafverfahren gegen Jugendliche), kann der Staatsanwalt nicht auf Teilnahme verzichten. Das

Gericht kann die Teilnahme des Staatsanwalts an der Hauptverhandlung verlangen. Dazu bedarf es einer prozeßleitenden Verfügung des Vorsitzenden. Sie ist spätestens mit der Ladung des Staatsanwalts auszusprechen. An der Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen muß stets ein Staatsanwalt mitwirken, eines besonderen gerichtlichen Verlangens auf Teilnahme bedarf es deswegen nicht. Ein Wechsel in der Person des Staatsanwalts während der Hauptverhandlung ist zulässig.

§215

Mehrere Staatsanwälte und Verteidiger

In der Hauptverhandlung können mehrere Staatsanwälte und mehrere Verteidiger mitwirken. Das gleiche gilt für die Teilnahme gesellschaftlicher Ankläger und gesellschaftlicher Verteidiger.

1. **Mehrere Staatsanwälte** können nebeneinander oder nacheinander an der Hauptverhandlung mitwirken. Die Staatsanwälte können die Aufgaben untereinander abstimmen und verteilen (z. B. können die Aufgaben nach den von der Anklage erfaßten verschiedenen Tatkomplexen verteilt werden).

2. **Mehrere Verteidiger** können in einem Strafverfahren mit mehreren Angeklagten mitwirken. Mehrere Rechtsanwälte können aber auch nur einen Angeklagten verteidigen. Es bleibt in diesem Fall den

Verteidigern überlassen, wie sie ihre Aufgaben abstimmen. Mehrere Verteidiger eines Angeklagten können alle prozessualen Rechte auch selbständig und nebeneinander wahrnehmen.

3. Die **Teilnahme mehrerer gesellschaftlicher Ankläger und mehrerer gesellschaftlicher Verteidiger** ist nur in Ausnahmefällen angebracht. Wenn ausnahmsweise mehrere gesellschaftliche Ankläger oder mehrere gesellschaftliche Verteidiger teilnehmen, stehen jedem alle entsprechenden prozessualen Rechte zu.

§216

Anwesenheitspflicht

(1) Der Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung zu verhindern; er kann den Angeklagten insbesondere während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

(2) In Fällen der notwendigen Verteidigung (§§ 63, 72) darf sich der Verteidiger nur mit Zustimmung des Gerichts und wenn seine Vertretung gewährleistet ist, aus der Hauptverhandlung entfernen.

(3) Entfernt sich der Angeklagte oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn er schon zur Person und zur Sache vernommen war und das Gericht seine Anwesenheit nicht für erforderlich hält. '

1.1. Die **Verpflichtung des Angeklagten zur Anwesenheit** bezieht sich auf die gesamte Hauptverhandlung erster Instanz (einschließlich der Urteilsverkündung). Befindet sich der Angeklagte in U-Haft, ist er zur gesamten Hauptverhandlung vorzuführen. Die Ladung des nicht inhaftierten Angeklagten zur

Hauptverhandlung erster Instanz enthält zugleich die Forderung, persönlich zur Hauptverhandlung zu erscheinen (§ 203 Abs. 1). Erscheint er trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, können ihm die durch sein Ausbleiben verursachten Auslagen sowie eine Ordnungsstrafe auferlegt werden (§ 48 Abs. 3). Zur er-